

# **SATZUNG „Verband zur Bekämpfung der Kriminalität e. V.“**

## **§ 1 Name, Sitz und Gründungsdatum**

Der Verein wurde am 28.05.1988 - 10 Uhr 00 mit dem Namen

Verband zur Bekämpfung der Kriminalität (VBK) e.V.

gegründet

Der Verband hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

1. Der Verband bezweckt den Zusammenhalt von Personen, die gewillt sind an der Erfüllung seiner Aufgaben freiwillig, ehrenamtlich und unentgeltlich mitzuwirken.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung: In erster Linie verfolgt er nicht eigenwirtschaftliche Zwecke; seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder\*Innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder unverhältnismäßige, hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verband ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Der Verband hat folgende Aufgaben:
  - seine Mitglieder in allen Angelegenheiten im Rahmen der Bekämpfung der Kriminalität in wirtschaftlichen, beruflichen, technischen, rechtlichen und sozialen Belangen zu beraten;
  - Bekämpfung aller Formen und Deliktarten der Kriminalität;
  - Beachtung und Förderung des Umwelt- und Naturschutzes und Aufdeckung von Umweltstraftaten; hierbei auch Messen und Auswerten von Umweltdaten;
  - Steigerung des Bewusstseins und der Akzeptanz des Schutzes von Umwelt-, Natur- und Tierschutzes bei den Bürgern;
  - Förderung des Katastrophenschutzes
  - Arbeitnehmer- und Verbraucherschutzorganisation
  - Laufende Unterrichtung zuständiger Behörden über Bedürfnisse und Vorstellungen seiner Mitglieder;
  - Gesetzgebende gesetzgebenden Körperschaften bei der Vorbereitung von einschlägigen Gesetzentwürfen und Verordnungen zu unterstützen;
  - Unlauteren Wettbewerb jeder Art, insbesondere Auswüchse in der geschäftlichen Werbung, festzustellen und rechtlich dagegen vorzugehen;

- alle Geschäftsmethoden zu bekämpfen, die gegen kaufmännische Sitten und Anstand verstoßen;
- Verbreitung und Vertiefung des allgemeinen Sicherheitsgedankens in der gewerblichen Wirtschaft, sowie im privaten Bereich, durch aufklärende Maßnahmen über alle verbalen, nonverbalen und digitalen Kommunikationsmittel und -möglichkeiten;
- Sicherheitsrelevante Information der Mitglieder durch Sicherheits- und Warnhinweise
- Aus- und Fortbildungen der mit den Aufgaben befassten Personen
- Förderung des Erfahrungsaustausches untereinander
- Auswertung und dokumentarische Bewertung von Begebenheiten und Vorfällen sowie die Information der Mitglieder darüber
- Unterstützung jedweder Art von Personen, die durch Kriminalität direkt geschädigt oder betroffen wurden
- Die Schaffung aller geeigneten Voraussetzungen, einschließlich der Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung dieser Aufgaben

### § 3 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat ordentliche und außerordentliche (Fördermitglied) Mitglieder\*Innen.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist unter Verwendung des Aufnahmeantrags schriftlich an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des auf die positive Entscheidung des Vorstands über den Aufnahmeantrag folgenden Monats.

- Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die sich zu dem in § 2 Ziffer 1 genannten Zwecke bekennt, an der Erfüllung der in § 2 Ziffer 3 genannten Aufgaben aktiv mitwirkt oder sie fördert und die übrigen Bestimmungen der Satzung beachtet.
- Außerordentliches Fördermitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben finanziell unterstützt.

Das Außerordentliche Mitglied hat kein Stimmrecht und ist nicht wählbar

2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund schriftlichen Antrags, der geschäftsführende Vorstand entscheidet in einfacher Mehrheit über die endgültige Aufnahme.
3. Die Mitglieder der Organe sind Kraft Ihres Amtes ordentliche Mitglieder.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
  - durch Tod
  - durch Kündigung, die nur zum Ende eines Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden kann;
  - durch Ausschluss, den der geschäftsführende Vorstand entweder „schriftlich zum Ende eines Geschäftsjahres erklären kann, falls ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet“;

oder

„mit sofortiger Wirkung, falls ein Mitglied in sonstiger Weise gegen seine Mitgliedspflichten oder gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt durch eingeschriebenen Brief“.

Das vom Ausschluss betroffene Mitglied kann innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Erklärung gegen den Ausschluss Einspruch einlegen, über den Ausschluss wird dann der Beirat endgültig entscheiden.  
Während des Einspruchsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder\*Innen , beläuft sich auf mindestens 24,00 €, jährlich

Der Mitgliedsbeitrag für außerordentliche (Fördermitglied) Mitglieder\*Innen beläuft sich auf mindestens 24,00 €, jährlich.

#### **§ 5 Einkünfte, Ausgaben, Vermögen**

1. Die Einkünfte bestehen aus:
  - a. Mitgliedsbeiträgen;
  - b. Gebühren;
  - c. Verbandsveranstaltungen;
  - d. Spenden sowie sonstige Einnahmen.
  
2. Die Ausgaben bestehen aus:
  - a. Verwaltungsausgaben
  - b. Aufwendungen zur Erfüllung des § 2 dieser Satzung.

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschließlich das Verbandsvermögen unter Zugrundelegung der jährlichen Vermögensaufstellung. Überschüsse aus Verbandsveranstaltungen gehören zum Verbandsvermögen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 6 Organe der Verwaltung**

Die Organe des Verbandes bestehen aus:

a. dem geschäftsführenden Vorstand bestehend aus:

- dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden,

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind Vorstand die Sinne des § 26 BGB.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Finanz- und Vermögensverwaltung.

Der erste und zweite Vorsitzende vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.

Der erste wie auch der zweite Vorsitzende ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Der geschäftsführende Vorstand regelt seine Arbeitsweise selbst

b. den Kassenprüfer, der vor dem Rechnungsabschluss alljährlich eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen hat und in der Hauptversammlung darüber Bericht erstattet.

Sämtliche Organe des Verbandes üben Ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus.

Die Mitglieder Vollversammlung, welche die Organe des Verbands unter a) auf Dauer von 4 Jahren, unter b) auf Dauer von 4 Jahren jeweils in einfacher Mehrheit durch Akklamation oder geheim gewählt.

Organe des Verbands unter a) und b) können aus wenigen Gründen von der 2/3 Mehrheit der ordentlichen Mitglieder abgewählt werden oder aus eigenem Entschluss zurücktreten.

Die Mitglieder-Vollversammlung findet jährlich im ersten Tertial statt. Zu ihr wird vom geschäftsführenden Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

Anträge zur Mitglieder-Vollversammlung müssen sieben Tage vor der Veranstaltung dem ersten Vorsitzende schriftlich vorliegen.

Die Mitglieder Vollversammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet und muss folgende Tagesordnung enthalten:

- a) Jahresbericht;
- b) Kassen und Prüfbericht;
- c) Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
- d) Neuwahlen, falls im jeweiligen Geschäftsjahr erforderlich;
- e) Anträge;
- f) Verschiedenes.

Beschlussfassungen erfolgen in einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Satzungsänderungen, Verschmelzungen oder Auflösung des Vereins erfordert hingegen die 2/3 Mehrheit aller ordentlicher Mitglieder. Protokollierungen werden vom Schriftführer getätigt.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind voll stimmberechtigte Mitglieder und von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglied kann werden, wer sich besondere Verdienste um den Verband erworben hat, sowie Personen, die sich in herausragender Weise um den Verband verdient gemacht hat.

## **§ 8 Auflösung des Verbands**

Die freiwillige Auflösung des Verbands kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitglieder-Vollversammlung erfolgen. In ihr müssen mindestens  $\frac{3}{4}$  aller Mitglieder anwesend sein. Bei erneuter Einberufung aufgrund vorangehender Beschlussunfähigkeit besteht dann in jedem Falle beschlussfähig.

Bei der Auflösung oder das Aufheben des Verbands oder bei Wegfall seines Zweckes (§ 2) fällt sein Vermögen - nach Abzug aller Verbindlichkeiten - zu gleichen Teilen an

- Bund Naturschutz e. V.
- Weißer Ring e. V.
- Kinderschutzbund e. V.,

welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden haben.